
Grobkonzept für die Museen, 14. Dezember

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft. Für Museen gelten die folgenden Regeln:

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen von Einrichtungen (Art. 3b¹)

Diese Regel gilt für alle Schweizer Museen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Ausstellungsräume sowie für Besichtigungsorte im Freien, Empfang, sanitäre Anlagen, Shop usw.). Die Regel gilt für BesucherInnen ab 12 Jahren. Sind Personen anwesend, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, so muss der Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen ergriffen werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Schutzkonzept (Art. 4)

Jede Institution muss ein Schutzkonzept entwickeln, das für die Institution die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsieht. Im Schutzkonzept muss eine Person angegeben werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

Hygienemassnahmen (Ziff. 2 Anhang)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

- *Was ist bei der Benutzung von Hands-On Einrichtung zu beachten?*
Touch-Screens oder Hands-On Einrichtungen können weiter benutzt werden. Diese Einrichtungen müssen aber regelmässig desinfiziert werden und es muss Händedesinfektionsmittel verfügbar sein.

Soziale Distanz (Ziff. 3 Anhang)

Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 1,5 Meter. Bei Flächen, auf denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen. Für Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 30 m² gilt eine Mindestfläche von 4 m² für jede Person.

- *Welche Flächen sind hier gemeint?*
Alle öffentlich zugänglichen Bereiche. Die Berechnung der berechtigten Personen erfolgt auf dem gesamten Raum und nicht in jedem einzelnen Raum (es kann also eine globale Berechnung vorgenommen werden). Die Büroräumlichkeiten (weil nicht öffentlich zugänglich) und das Restaurant (weil die Daten erhoben werden) sind von dieser Regel ausgenommen.
- *Müssen Kinder auch die 1,5-Meter-Abstandregel einhalten?*
Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, sind von dieser Regel nicht betroffen.

Bei in Reihen angeordneten Sitzplätzen, namentlich in Theatern, Konzertsälen und Kinos, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.

Öffnungszeiten (Art. 5a^{bis1})

Die Museen müssen zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben. Kantonale Ausnahmen sind möglich (siehe letzter Punkt).

Veranstaltungen im Museum (Art. 6, insbesondere 6f)

Die Durchführung von Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten. Dazu gehören Workshops, Tagungen und Vernissagen.

Gemäss Art. 6^f Abs. 2 ist es möglich, reguläre Führungen im Museum mit Kindern bis zu 16 Jahren zu organisieren. Bei Personen über 16 Jahren sind die Gruppen auf 5 Personen begrenzt (Guide mitgerechnet und unter Beachtung der Hygienemassnahmen: Tragen einer Maske, erforderlicher Abstand) durchführen.

→ *Müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden?*
Ja.

→ *Was ist für die Erhebung von Kontaktdaten wichtig?*
Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Tischnummer falls sitzende Konsumation) dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen während 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Bei Gruppen genügen die Angaben des Organisers. Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und deren Verwendungszweck informiert werden. Im Falle einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden müssen Mitarbeitende am Empfang jederzeit Zugang zu der Liste haben. (Art. 5)

Museumsrestaurants und –cafés (Art. 5a)

Die Konsumation von Getränken und Speisen in Museumsrestaurants und –cafés ist nur sitzend und von 06.00 bis 19.00 Uhr erlaubt (siehe kantonale Ausnahmeregelungen, letzter Punkt). Pro Tisch sind nur vier Personen erlaubt (ausgenommen Eltern mit Kindern) und die einzelnen Tische müssen so platziert sein, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen erhoben werden.

Personenschutz (Art. 10)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. In den Büros (und nicht öffentlich zugänglichen Räumen) gilt eine Maskenpflicht, es sei denn, dass der Abstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann (namentlich in abgetrennten Räumen). Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Homeoffice wird, wenn möglich, dringend empfohlen.

Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art. 7, Art. 8 und Art. 9)

Die Kantone können strengere Vorschriften erlassen. Sie können ferner gemäss Art. 7 Abs. 1 Erleichterungen den Vorgaben des Verbotens bewilligen, wenn die gesundheitliche Situation dies zulässt. Die Kantone, deren epidemiologische Situation es zulässt, können zudem die oben erwähnten Öffnungszeiten ausdehnen (Art. 7, Abs. 2).

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonalen Verbände von GastroSuisse.

Nachstehend finden Sie eine Liste der zuständigen Behörden und ihrer derzeit geltenden Massnahmen.

- AG Aargau
- AI Appenzell Innerrhoden
- AR Appenzell Ausserrhoden
- BE Bern
- BL Basel-Landschaft
- BS Kanton Basel-Stadt
- FR Freiburg
- GE Genève
- GL Glarus
- GR Graubünden
- JU Jura
- LU Luzern
- NE Neuchâtel
- NW Nidwalden
- OW Obwalden
- SG St.Gallen
- SH Schaffhausen
- SO Solothurn
- SZ Schwyz
- TG Thurgau
- TI Tessin
- UR Uri
- VD Vaud
- VS Wallis
- ZH Zürich
- ZG Zug